



Die Ausgleichszulage

Die Höhe Ihrer Pension ist abhängig von

- der Anzahl der **Versicherungszeiten**
- der Höhe Ihrer **Beitragszahlungen** und
- Ihrem **Alter** zum Pensionsantritt.

Geringere Beitragszahlungen bzw. kurze Versicherungszeiten ergeben eine geringe Pension. Für diese Fälle hat der Gesetzgeber die **Ausgleichszulage** geschaffen. Sie garantiert ein bestimmtes **Mindesteinkommen**, das den Lebensunterhalt der Pensionisten sicherstellt.

Pensionisten erhalten die Ausgleichszulage als Aufstockung des Gesamteinkommens, wenn

- das **Gesamteinkommen unter einem gesetzlichen Mindestbetrag** (Richtsatz) liegt und
- der rechtmäßige gewöhnliche **Aufenthalt im Inland** liegt.

Was ist der Richtsatz?

Der Richtsatz stellt ein „soziales Existenzminimum“ dar, das verschiedenen persönlichen Umständen angepasst wird.

Die Richtsätze ab 1. Jänner 2024

Alleinstehende Alters-, Erwerbsunfähigkeits- sowie Witwen-/Witwerpensionisten („Einzelrichtsatz“)	1.217,96 Euro
Bezieher einer Alters- oder Erwerbsunfähigkeitspension, die mit ihrem Ehepartner im gemeinsamen Haushalt leben („Familienrichtsatz“)	1.921,46 Euro
Halbwaisen unter 24 Jahren über 24 Jahren	447,97 Euro 796,06 Euro
Vollwaisen unter 24 Jahren über 24 Jahren	672,64 Euro 1.217,96 Euro

Für jedes Kind mit Anspruch auf Kinderzuschuss und einem Nettoeinkommen unter **447,97 Euro** erhöht sich der Einzel- bzw. Familienrichtsatz der Direkt-pension um **187,93 Euro** abzüglich Kinderzuschuss.

Ausgleichszulagenbonus/Pensionsbonus (ab 2024)

Bei Vorliegen einer bestimmten Anzahl an Versicherungsmonaten gebührt

- ein Ausgleichszulagenbonus, wenn Sie eine Ausgleichszulage zu einer Eigenpension beziehen oder
- ein Pensionsbonus zu Ihrer Eigenpension, wenn Sie keine Ausgleichszulage beziehen
- wenn Ihr Gesamteinkommen unter einem bestimmten Grenzbetrag liegt
- der rechtmäßige gewöhnliche **Aufenthalt im Inland** liegt.

Der Ausgleichszulagenbonus/Pensionsbonus gebührt nicht zu Hinterbliebenenpensionen.

	Grenzwert für Gesamteinkommen	maximale Höhe
Einzelrichtsatz mind. 360 Beitragsmonate*	1.325,24 Euro	180,31 Euro
Einzelrichtsatz mind. 480 Beitragsmonate*	1.583,22 Euro	459,85 Euro
Familienrichtsatz mind. 480 Beitragsmonate* bei einem oder beiden Partnern	2.137,04 Euro	459,36 Euro

* inkl. Kindererziehungszeiten und Präsenz- bzw. Zivildienstzeiten

Die Ausgleichszulage und der Ausgleichszulagen-/Pensionsbonus wird Ihnen nur bezahlt, wenn und solange Sie sich im Inland aufhalten.

Ihr **Anspruch** auf die Ausgleichszulage und den Ausgleichszulagen-/Pensionsbonus wird bei der Pensionszuerkennung **automatisch geprüft**. Dabei wird der Bruttobetrag der Pension herangezogen.

Wenn Sie vermuten, dass Sie **Anspruch auf Ausgleichszulage** hätten, weil

- bei Ihnen erst später ein Anspruch auf Ausgleichszulage entsteht oder
- sich Ihr **Ausgleichszulagenanspruch erhöht**, weil sich Ihr Einkommen verringert oder ganz wegfällt,
- so müssen Sie **innerhalb eines Monats** einen **entsprechenden Antrag** stellen.

Was ist das Gesamteinkommen?

Das Gesamteinkommen ist die Summe der Einkünfte eines Pensionisten.

Als Einkünfte werden angerechnet:

- in- und ausländische **Pensionen** sowie
- **Renten öffentlicher** und **privater Art**

Aber auch **andere Einkünfte** werden mit ihrem Nettobetrag auf das Gesamteinkommen angerechnet – zum Beispiel:

- Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit
- Kranken- und Arbeitslosengeld
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Ausgedinge, Fruchtgenuss, Leibrenten, Wohnrecht
- Unterhaltsansprüche an Ehepartner (auch an geschiedene und getrennt lebende) sowie im gemeinsamen Haushalt lebende Eltern

NICHT zum Gesamteinkommen zählen beispielsweise:

- Pensionssonderzahlungen (13./14. Pension)
- Wertausgleichszahlungen
- Familienbeihilfen
- Studien- und Schülerbeihilfen
- Pflegegeld
- Angehörigenbonus
- Kriegsgefangenenentschädigung
- Sozialhilfe und Wohlfahrtsunterstützungen
- einmalige Unterstützungen der Kammern
- Gewerkschaftsunterstützungen
- Betriebsratsunterstützungen
- Grund- und Elternrenten, Blinden- und Schwerstbeschädigtenzulagen nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz und nach dem Opferfürsorgegesetz
- Elternrenten einschließlich Zusatzrenten sowie ein Drittel der Beschädigten- und Witwenrenten nach dem Heeresversorgungsgesetz
- gesetzliche Leistungen an Verbrechensopfer

Beim **Familienrichtsatz** wird auch das **Gesamteinkommen des Ehepartners** berücksichtigt.

Erhalte ich die Ausgleichszulage, wenn ich eine Landwirtschaft betreibe?

Das Eigentum und die Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken wirken sich auf einen Ausgleichszulagenanspruch aus.

Achtung: Das gilt auch für landwirtschaftliches Eigentum, das Sie **innerhalb der letzten zehn Jahre vor Ihrer Pensionierung besessen haben** und mittlerweile verpachtet, verkauft, übergeben bzw. dessen Bewirtschaftung Sie aus anderen Gründen eingestellt haben.

Pauschalisierte Werte, die aus dem Einheitswert der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke errechnet werden, erhöhen das Gesamteinkommen. Deshalb hat das Folgen für die Ausgleichszulage.

Bei der pauschalen Bewertung Ihres fiktiven Einkommens aus der Land- oder Forstwirtschaft empfehlen wir Ihnen ganz besonders eine **Beratung durch die SVS** in Anspruch zu nehmen! Selbst ist das fiktive Einkommen nur schwer abzuschätzen.

Welche Informationen muss ich an die SVS melden?

Wenn sich nach Ihrem Pensionsantrag oder während Ihres Pensionsbezuges

- die **Familienverhältnisse** ändern,
- Sie Ihren **Wohnsitz ins Ausland** verlegen, so müssen Sie das Ihrem SVS-Kundencenter **innerhalb von zwei Wochen** melden!

Die Meldefrist beträgt sieben Tage, wenn

- Sie eine selbständige oder unselbständige **Erwerbstätigkeit aufnehmen**
- sich Ihre **Einkommensverhältnisse ändern** (auch Sachbezüge).

Mehr darüber finden Sie im Infoblatt **„Was Pensionisten melden müssen“**.

Infoblätter zu vielen wichtigen Themen finden Sie im Internet unter svs.at/info.

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808
Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien
Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts.
Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.

PPS-003, Stand: 2024